CertiFORM

Vollmacht
zur Grundbuch- und Akteneinsicht

KEMPER BROTHERS

Vollmachtgeber: (Name, Anschrift)
Bevollmächtigter/Makler: (Name, Anschrift)

Die Vollmacht gilt für folgendes Grundstück:

Objekt-Bezeichnung	
Ort, Straße, Hs.-Nr.	
Fl.-Nr., Gemarkung	
Grundbuch, Band, Seite	
Amtsgericht	

Der Vollmachtgeber ist Eigentümer bzw. Miteigentümer des oben bezeichneten Grundstücks.

Er erteilt dem Makler Vollmacht zur Einsicht in das Grundbuch, die Grundakte, das Liegenschafts- und Altlastenkataster, die Bauakte, die Akten der Hausverwaltung, das Baulastenverzeichnis sowie in alle übrigen behördlichen Akten und in die Akte der Realgläubiger sowie der Hausverwaltung, soweit sich die jeweiligen Unterlagen auf das Auftragsobjekt beziehen. Der Makler kann auch schriftliche Auszüge aus diesen Akten anfordern.

Er ist außerdem berechtigt, das Auftragsobjekt allein oder mit Interessenten zu besichtigen.

Ort, Datum

Vollmachtgeber

Formular zurücksetzen!

BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG (61007)

Erläuterungen zur Vollmacht

(Formblatt M – 61 060)

Vorbemerkung

Für Makler ist oft wichtig, dass sie sich durch Einblick ins Grundbuch und andere behördliche Akten fehlende Informationen beschaffen. Hierzu muss - wie z. B. in § 12 GBO vorgeschrieben - ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Dem dient diese Vollmacht.

Vollmachtgeber

Vollmachtgeber ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks. Bei einer Eigentümergemeinschaft müssen nicht alle Eigentümer die Vollmacht erteilen; es genügt die Vollmacht eines Miteigentümers.

Grundstück

Da sich die Vollmacht auf die Beschaffung von Informationen über ein bestimmtes Grundstück bezieht, ist das Grundstück genau zu definieren. Dies geschieht durch Angabe der Fundstelle im Grundbuch.

© BOORBERG Urheberrechtlich geschützt - Nachahmung verboten
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
78.010/600.0 Erläuterungen zur Vollmacht zur Grundbuch- und Akteneinsicht (1315)